

9. II. 1917

K. K. Bezirksschulrat Wien.

Die Geschäftsordnung des Polnischen Staatsrats.

Die Allgemeine Versammlung des Staatsrats beherrscht seine ganze Tätigkeit und beschließt über Angelegenheiten grundsätzlicher Natur, Gesetze, Verordnungen, Staatshaushalt und ähnliches. Sie ist beschlußfähig bei Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder. Den Vorsitz führt der Kronmarschall oder Vizemarschall, der sie auch einberuft; regelmäßig, oder nach Bedarf, oder auf Antrag eines Regierungskommissärs, von 13 Staatsratsmitgliedern oder von drei Mitgliedern des Geschäftsführenden Ausschusses. Anträge von wenigstens acht Staatsratsmitgliedern oder von der Okkupationsbehörde sind sofort vom Geschäftsführenden Ausschuss zu begutachten und auf die Tagesordnung der nächsten Allgemeinen Versammlung zu setzen.

Sie beschließt durch einfache Stimmenmehrheit, bei Verfassungen mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch 13 Stimmen.

Der Geschäftsführende Ausschuss führt ihre Beschlüsse aus, besorgt die organisatorische und administrative Arbeit des Staatsrats und beaufsichtigt die Abteilungen. Er besteht aus dem Kronmarschall, dem Vizemarschall und sieben Staatsratsmitgliedern, den Leitern der einzelnen Abteilungen. Andere Mitglieder können als Zuhörer teilnehmen.

Der Geschäftsführende Ausschuss berichtet in grundsätzlichen und Gesetzgebungsfragen an die Allgemeine Versammlung und verhandelt mit den Okkupationsbehörden.

Der Kronmarschall vertritt den Staatsrat und ist der höchste Vertreter der polnischen Staatsgewalt nach innen und außen; er vermittelt den Verkehr mit den Okkupationsbehörden; der Vizemarschall vertritt ihn.

Innerhalb des Staatsrats bestehen acht Abteilungen für: Heer, Finanzen, Politik, Inneres, Volkswirtschaft, Öffentliche Arbeiten, Justiz, sowie Kultus und Unterricht. Sie bearbeiten und begutachten Entwürfe zu Gesetzen und Verordnungen und besorgen Organisation und Administration ihrer Dienstzweige.

Die Organisation der Heeresabteilung bedarf der Bestätigung durch den obersten militärischen Befehlshaber der verbündeten Mächte, der mit der Bildung des polnischen Heeres betraut ist; inzwischen führt eine Heereskommission ihre Geschäfte.

Bei jeder Abteilung wird ein begutachtender Abteilungsrat aus Staatsratsmitgliedern und Sachverständigen gebildet.

Zur Bearbeitung von Gesetz- und Verordnungsentwürfen können vorbereitende Ausschüsse gebildet werden; ein solcher zur Vorbereitung eines Entwurfs für den Landtag und für die endgültige Staatsverfassung besteht bereits.

Der Ausführende Ausschuss kann mit Zustimmung der Okkupationsbehörden örtliche Beauftragte für Kreise und größere Städte bestellen. Die Mitglieder des Staatsrats sind Beamte der Krone Polens. Sie schwören dem Kronmarschall den Dienst eid, dieser legt einen entsprechenden Eid vor der Allgemeinen Versammlung des Staatsrats ab.